

## Abwägungsergebnis der Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 85 A „Silberweg West“

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 A „Silberweg West“ sowie der Vorentwurf und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB wurden am 19.04.2021 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen und am 17.05.2021 durch den Rat gefasst (siehe Drucksache 72/2021). Die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse erfolgte am 19.05.2021 im Amtsblatt Nr. 14/2021.

Die Öffentlichkeit wurde zunächst durch eine frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert. In der Zeit vom 27.05. bis 28.06.2021 lag dieser Bebauungsplan als Vorentwurf im Schaukasten des Fachdienstes Stadtentwicklung und Umwelt öffentlich aus und war im Internet unter <https://www.emsdetten.de/bauleitplanung> einsehbar.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.09. bis 29.10.2021 im Schaukasten des Fachdienstes Stadtentwicklung und Umwelt öffentlich aus und war im Internet einsehbar.

In beiden Beteiligungsstufen wurden keine Anregungen oder Bedenken von Seiten der Öffentlichkeit vorgetragen.

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.05.2021 gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans bis zum 28.06.2021 aufgefordert.

Insgesamt sind 5 Stellungnahme mit Anregungen, Bedenken oder Hinweisen zum Vorentwurf des Bebauungsplans eingegangen.

Die im folgenden Textteil unter A) genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben oder hatten weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen. Die unter B) genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Bedenken vorgetragen. Sie sind mit einem Abwägungsbeschluss nachfolgend aufgeführt.

### **A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise**

Neben den Fachdiensten der Stadtverwaltung Emsdetten wurden 11 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange meldeten sich nicht bzw. hatten keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen:

- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU
- LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15
- Westnetz GmbH - Münster

## B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen

### 1. Kreis Steinfurt - Umwelt-und Planungsamt (Schreiben vom 28.06.2021)

#### Stellungnahme

#### Abwägungsbeschluss

„... Es wird davon ausgegangen, dass die Planung im folgenden Verfahrensschritt eine Begründung enthält, aus der die im Rahmen der BLP abzuarbeitenden Arbeitsschritte nachvollziehbar dargestellt werden. Hierzu zählen auch die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes.

Es wird des Weiteren davon ausgegangen, dass der vorliegende Bebauungsplan eingebettet sein wird in das Entwicklungskonzept West.

Für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 85A ist unter anderem zu thematisieren, ob es zu Gehölzentfernungen kommt. Ich weise darauf hin, dass Bäume mit relevanten Brusthöhendurchmessern (i. d. R. > 30 cm) im unbelaubten Zustand auf das Vorhandensein von Quartierpotenzial zu überprüfen sind. Weiterhin ist darzulegen, ob die betroffene Ackerfläche Teil des Lebensraums von Offenlandvögeln darstellt.  
Auskunft erteilt Frau Blome, Tel.: 02551.69-1463

Die Erschließung des allgemeinen Wohngebietes (WA) soll über eine private Straßenverkehrsfläche erfolgen. Ich weise darauf hin, dass die erforderlichen Sichtfelder im Einmündungsbereich zur K 53, Silberweg, zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Hindernissen freigehalten wird. Hierzu sind in der Plandarstellung die Sichtfelder auszuweisen.  
Auskunft erteilt Herr Fehr, Tel.: 02551. 69-2612  
...“

***Der Anregung wird gefolgt.***

*Zum Entwurf des Bebauungsplans wird eine Begründung erstellt.  
Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht erstellt, welcher als Teil 2 Bestandteil der Begründung ist. In dem Umweltbericht werden die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes ermittelt, beschrieben und bewertet.*

*Die Kartierungen sind für die Vögel abgeschlossen. Fledermausuntersuchungen erfolgen noch bis in den September. Die abschließenden Ergebnisse werden in der Endfassung ergänzt.*

***Der Anregung wird gefolgt.***

*Das Plangebiet bzw. die Kita wird eingebunden in ein schlüssiges städtebauliches Gesamtkonzept für den Gesamtbereich des „Entwicklungsgebiets West“.*

***Der Anregung wird gefolgt.***

*Die Ausführungen zur Erforderlichkeit von Gehölzentfernungen werden in der Begründung bzw. dem Umweltbericht vorgenommen.*

***Der Anregung wird gefolgt.***

*Die erforderlichen Sichtfelder werden in der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen ergänzt.*

**2. Landwirtschaftskammer NRW**  
(Schreiben vom 28.06.2021)

Stellungnahme

Abwägungsbeschluss

<p>„... zu dem o. g. Planvorhaben werden aus landwirtschaftlicher / agrarstruktureller Sicht keine Bedenken geäußert.</p> <p>Bezüglich der Umweltprüfung wird darauf hingewiesen, dass nach Bundesnaturschutzgesetz § 15 bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auf die Agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen ist und <u>vorrangig zu prüfen</u> ist, ob der Ausgleich und Ersatz durch Maßnahmen der Entsiegelung, der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann.</p> <p>Sollten landwirtschaftliche Nutzflächen, insbesondere Ackerflächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden, wird unsererseits gefordert, dass aus der Umweltprüfung hervorgeht, wie die Vorrangprüfung erfolgt ist und warum die im Bundesnaturschutz genannten vorrangigen Maßnahmen nicht erfolgen können. ...“</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><i>Die durch den Bebauungsplan ausgelösten Eingriffe werden einer bereits erfolgten externen Kompensationsmaßnahme zugeordnet. Da die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche bereits umgesetzt ist, werden keine neuen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Auf die Vorrangprüfung kann deshalb verzichtet werden.</i></p>
--	---

**3. Geologischer Dienst**  
(Schreiben vom 17.06.2021)

Stellungnahme

Abwägungsbeschluss

<p>„... zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p><b>Baugrund</b> Keine Bedenken. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p><b>Schutzgut Boden</b> Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:</p> <p><u>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</u> Von der Karte der schutzwürdigen Böden liegt die 3. Auflage vor. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die</p>	<p><b>Die Informationen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><i>Die Belange des Bodens sind in Teilen als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen und werden im Umweltbericht berücksichtigt.</i></p>
--	---

<p>Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.</p> <p>Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW<sup>1</sup> abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• GeoViewer &gt; Adresseingabe (Adressfeld) &gt; Geographie und Geologie &gt; Boden und Geologie &gt; IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 - WMS &gt; Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz &gt; Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) &gt; Schutzwürdigkeit - naturnahe und naturferne Böden.</li> </ul> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung<sup>2</sup>.</li> </ul> <p><u>Hinweis zur Verwendung von Mutterboden</u> Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p> <p><b>Schutzgut Wasser</b> Keine Bedenken. Im Vorhabenbereich sind keine Grundwassernutzungen (öffentlich/privat) oder Quellen bekannt. Die Grundwasser-Flurabstände können zeitweise &lt;1 m betragen und sollten daher vorhabenbezogen untersucht werden. ...“</p> <p><small><sup>1</sup> <a href="https://www.geoportal.nrw">https://www.geoportal.nrw</a> <sup>2</sup> <a href="https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf">https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf</a></small></p>	
---	--

#### 4. LWL - Archäologie für Westfalen (Schreiben vom 21.05.2021)

##### Stellungnahme

##### Abwägungsbeschluss

<p>„... es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da jedoch bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Niederterrassen aus der Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden können, bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für</li> </ol>	<p><b><i>Der Anregung wird gefolgt.</i></b> <i>Ein entsprechender Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</i></p>
--	---

<p>Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.</p> <p>2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. ...“</p>	
---	--

**5. Stadtwerke Emsdetten GmbH**  
(Schreiben vom 20.05.2021)

Stellungnahme

Abwägungsbeschluss

<p>„... gegen den Bebauungsplan Nr. 085 A „Silberweg West“ der Stadt Emsdetten bestehen von Seiten der Stadtwerke Emsdetten GmbH keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Neubauten im Geltungsbereich können durch Anschlüsse über den Silberweg mit Gas, Wasser, Strom sowie LWL versorgt werden.</p> <p>Für die Anschlüsse ist ein ausreichend freier Trassenraum zur Verfügung zu stellen, welcher von sämtlichen Einflüssen freizuhalten ist. Wir verweisen hierzu auf das DVGW-Merkblatt GWL 25 „Bäume, unterirdische Kanäle und Leitungen“.</p> <p>Bei bestimmungsgemäßem Betrieb des Netzes kann aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung bei aktuellem Netzausbauzustand im Umkreis von 300 m eine Feuerlöschwassermenge für den Grundschutz von max. 48 m<sup>3</sup>/h bereitgestellt werden. ...“</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an als Hinweise im Bebauungsplan ergänzt.</b></p>
---	---

Der Entwurf des Bebauungsplans und die öffentliche Auslegung wurden am 09.09.2021 vom ASWW beschlossen (siehe Drucksache 204/2021). Dies wurde am 14.09.2021 im Amtsblatt Nr. 22/2021 der Stadt Emsdetten bekannt gemacht.

In der Zeit vom 22.09. bis 29.10.2021 lag der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung im Schaukasten des Fachdienstes Stadtentwicklung und Umwelt öffentlich aus und war im Internet unter <https://www.emsdetten.de/bauleitplanung> einsehbar. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.09.2021 gem. § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert, die Planungsabsichten unter Berücksichtigung der von ihnen zu vertretenden Belange zu prüfen und ihre Stellungnahmen bis zum 29.10.2021 abzugeben.

Die im folgenden Textteil unter A) genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten keine Stellungnahme abgegeben oder hatten keine abwägungsrelevanten Belange vorzutragen. Die unter B) genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen. Sie sind mit dem Abwägungsbeschluss nachfolgend aufgeführt.

**A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise**  
 Neben den betroffenen Fachdiensten der Stadtverwaltung Emsdetten wurden 11 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange meldeten sich nicht bzw. hatten keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen:

- Geologischer Dienst NRW
- Stadtwerke Emsdetten
- Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstelle Steinfurt
- LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster
- LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Städtebau und Landschaftskultur
- Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15
- Westnetz GmbH - Münster
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU

**B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen**

**1. Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt**  
 (Schreiben vom 03.11.2021)

Stellungnahme

Abwägungsbeschluss

<p>„...die textliche Festsetzung Nr. 5.1 des Bebauungsplans zur Bauzeitbeschränkung der Baufeldfreimachung ist um Folgendes zu ergänzen:          Bei Nachweis des Fehlens entsprechender Brutn durch eine ornithologische Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn kann nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (uNB) von der Bauzeitenbeschränkung der Baufeldfreimachung abgewichen werden.</p> <p>Auskunft erteilt Frau Bekker, Tel.: 02551.69-1424 (...) “</p>	<p><b><i>Der Anregung wird gefolgt.</i></b>  <i>Die textliche Festsetzung Nr. 5.1 wird entsprechend ergänzt.</i></p>
--	--